

Bebauungsplan „Salenbusch“, Stadt Möckmühl

•
Faunistische Untersuchungen mit spezieller
artenschutzrechtlicher Prüfung

•
Bericht



Auftraggeber



Stadt Möckmühl

Auftragnehmer



Planbar Güthler GmbH

Bebauungsplan „Salenbusch“, Stadt Möckmühl

•
Faunistische Untersuchungen mit spezieller
artenschutzrechtlicher Prüfung

•
Bericht

Bearbeitung:
M.Sc. Ang. Geogr. Verena Niedek
M.Sc. Geoökol. Alexander Saurer

verfasst: Ludwigsburg, 20.10.2021



.....
Diplom-Geograph Matthias Güthler
Planbar Güthler GmbH

Auftraggeber



Stadt Möckmühl

Hauptstraße 23 · 74219 Möckmühl

Fon: 06298/202-0 · Fax: 06298/202-70
E-Mail: info@moeckmuehl.de · Internet: www.moeckmuehl.de

Auftragnehmer



Planbar Güthler GmbH

Mörikestraße 28/3 · 71636 Ludwigsburg

Fon: 07141/ 911380 · Fax: 07141/ 9113829
E-Mail: info@planbar-guethler.de · Internet: www.planbar-guethler.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Datengrundlagen	2
1.3	Rechtliche Grundlage.....	3
1.4	Beschreibung des Vorhabens	4
1.5	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	5
2	Methodik	7
3	Wirkungen des Vorhabens	8
4	Untersuchungsergebnisse und Betroffenheit.....	10
4.1	Habitatstrukturen.....	10
4.2	Vögel	11
4.3	Reptilien.....	13
4.4	Sonstige Tiergruppen.....	13
4.5	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	13
5	Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	14
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	14
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	14
5.3	Hinweise und Empfehlungen.....	15
6	Gutachterliches Fazit	16
7	Literatur	17
8	Anhang.....	19
8.1	Formblätter	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan „Salenbusch“, Stadt Möckmühl (schwarz gestrichelte Abgrenzung).	4
Abbildung 2:	Lage des Untersuchungsgebiets im Südosten des Stadtteils Züttlingen der Stadt Möckmühl (roter Kreis).	5
Abbildung 3:	Bebauungsplangebiet „Salenbusch“, Stadt Möckmühl und Untersuchungsgebiet für die Erfassung der Tiergruppe Reptilien (rote Abgrenzung) sowie der Brutvogelkartierung (gelbe Abgrenzung).....	6
Abbildung 4:	Potenziell geeignete Habitatstrukturen für die Tiergruppe Reptilien im Randbereich der Wiese im Nordwesten des Untersuchungsgebiets (links, Aufnahme vom 30.04.2021) und entlang des Grabens zwischen Ackerfläche und Gärten des angrenzenden Siedlungsbereichs (rechts, Aufnahmen vom 10.08.2021).....	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Begehungstermine zur Erfassung von Tiergruppen bzw. Habitatstrukturen.....	7
Tabelle 2:	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und deren mögliche Wirkungsweise auf einzelne Tiergruppen oder -arten ohne Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.....	8

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Untersuchungsergebnisse der Brutvogelerfassung.....	Anhang
----------	---	--------

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Möckmühl plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Salenbusch“ (vgl. Abbildung 1). Mit der Umsetzung des Bebauungsplans erfolgen Eingriffe in ackerbaulich genutzte Flächen (Acker und Grünland), wegbegleitende Gras-/ Krautfluren und teilversiegelte Wegeflächen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans in Lebensräume von besonders und streng geschützten Tierarten eingegriffen wird. Dabei ist insbesondere für die artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen Vögel und Reptilien eine Betroffenheit anzunehmen.

Um artenschutzrechtliche Konfliktsituationen konkret bewerten und ggfs. erforderliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen planen zu können, werden die Tiergruppen Vögel und Reptilien explizit erfasst. Ergänzend erfolgt eine Erfassung geeigneter Habitatstrukturen und Lebensräume aller artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und -arten.

Die Untersuchungsergebnisse bilden die Grundlage für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens auf der Basis des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Sofern das Vorhaben Zugriffsverbote berührt, ist die Planung sogenannter CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) erforderlich, gegebenenfalls ist auch ein Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG zu stellen. Art und Umfang der CEF-Maßnahmen werden innerhalb des zu erstellenden Gutachtens definiert.

Die Stadt Möckmühl hat die Planbar Gühler GmbH mit den oben beschriebenen Untersuchungen und der artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

1.2 Datengrundlagen

Für die Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Erhebungen:
 - Eigene Erhebungen zwischen April und August 2021 im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- Luftbilder, topografische Karten
- Fachliteratur (siehe auch Literaturverzeichnis):
 - Listen der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten sowie deren Erhaltungszustand (LUBW 2008, 2019)
 - Grundlagen der FFH-Arten (BFN 2007, LANUV NRW 2014, LFU 2015, LUBW 2013)
 - Die Grundlagenwerke Baden-Württembergs zu verschiedenen Artengruppen:
 - Reptilien und Amphibien (LAUFER et al. 2007)
 - Vögel (HÖLZINGER 1999)
- Gesetzliche Grundlagen:
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
 - Vogelschutzrichtlinie (VRL)

1.3 Rechtliche Grundlage

Bezüglich der Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

1.4 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Möckmühl plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Salenbusch“ am südöstlichen Rand des Stadtteils Züttlingen (vgl. Abbildung 1, schwarz gestrichelte Abgrenzung). Dabei sollen ackerbaulich genutzte Flächen, Böschungsbereiche und landwirtschaftliche Wege überbaut werden.

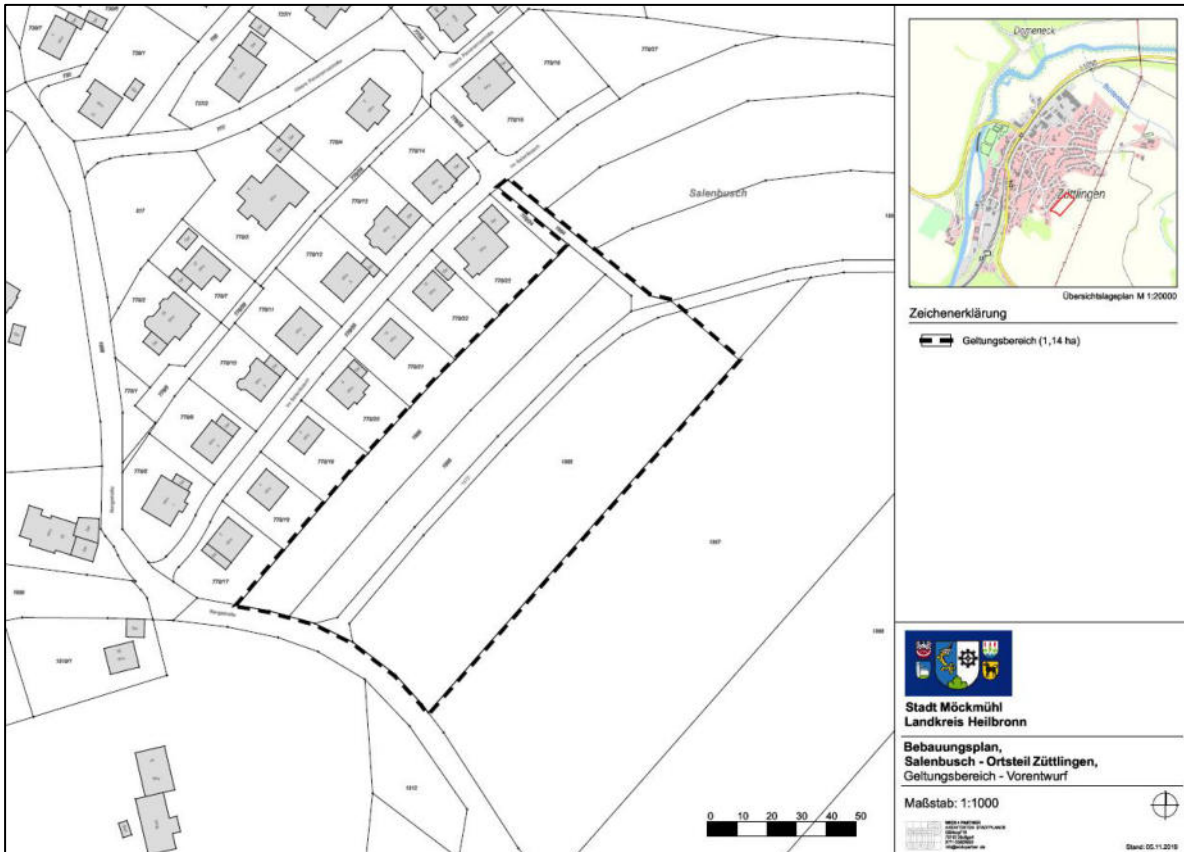


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan „Salenbusch“, Stadt Möckmühl (schwarz gestrichelte Abgrenzung).
Quelle: Wick + Partner Architekten Stadtplaner, Stand: 05.11.2019.

1.5 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung befindet sich am südöstlichen Rand des Stadtteils Züttlingen der Stadt Möckmühl (vgl. Abbildung 2, roter Kreis).

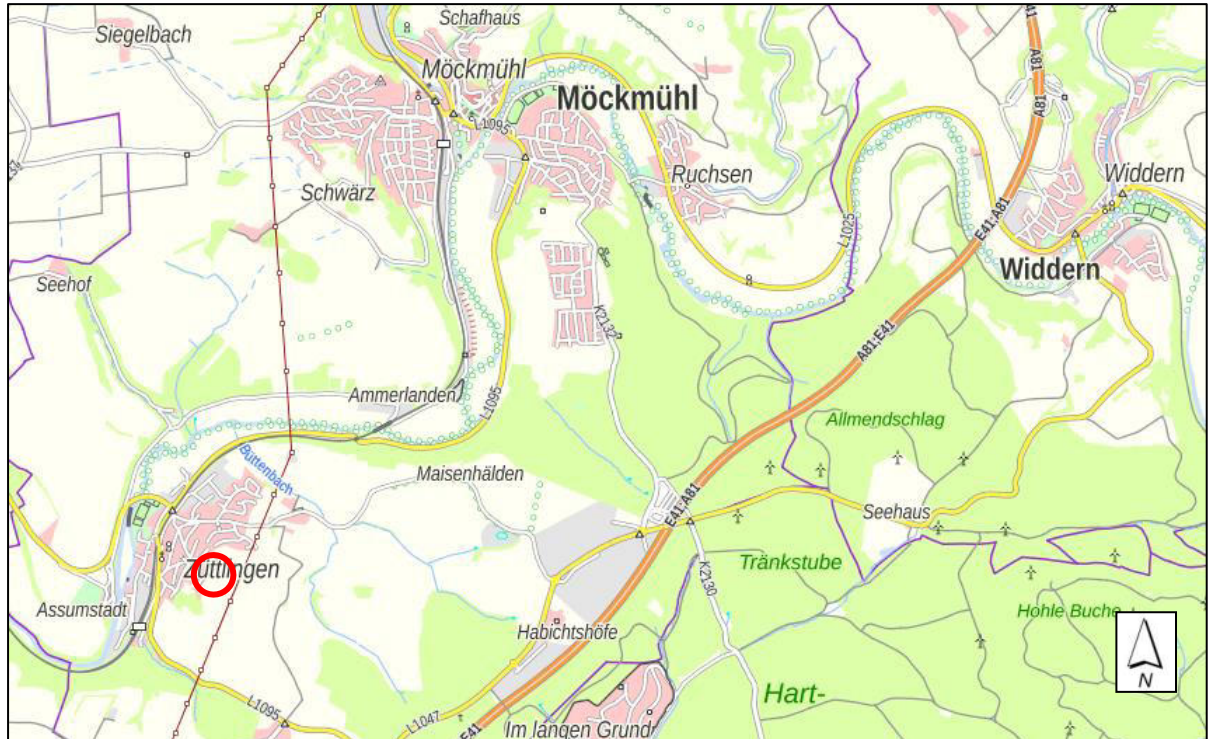


Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebiets im Südosten des Stadtteils Züttlingen der Stadt Möckmühl (roter Kreis).
Grundlage: Topographische Karte 1 : 25.000, unmaßstäblich.

Das Untersuchungsgebiet für die Erfassung der Tiergruppe Reptilien entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Salenbusch“, Stadt Möckmühl, wobei der Fokus auf randlichen Strukturen zwischen landwirtschaftlicher Fläche und Siedlungsraum liegt (vgl. Abbildung 3, rote Abgrenzung). Diese Randbereiche zwischen intensiv genutzter Ackerflur und Siedlungsbereich sind geprägt durch einen Entwässerungsgraben mit Gras-/und Krautflur bzw. einem kleinen Wiesenbereich im Nordwesten des Untersuchungsgebiets.

Das Untersuchungsgebiet für die Erfassung der Brutvögel wurde erweitert, um Fluchtdistanzen einiger Vogelarten sowie die Möglichkeit der Störung von Vögeln beachten zu können (vgl. Abbildung 3, gelb gestrichelte Abgrenzung).

Großräumig betrachtet schließt sich im Westen und Norden der Siedlungsbereich des Stadtteils Züttlingen an. Im Osten und Süden liegen Ackerflächen sowie weiter im Süden bewaldete Flächen.

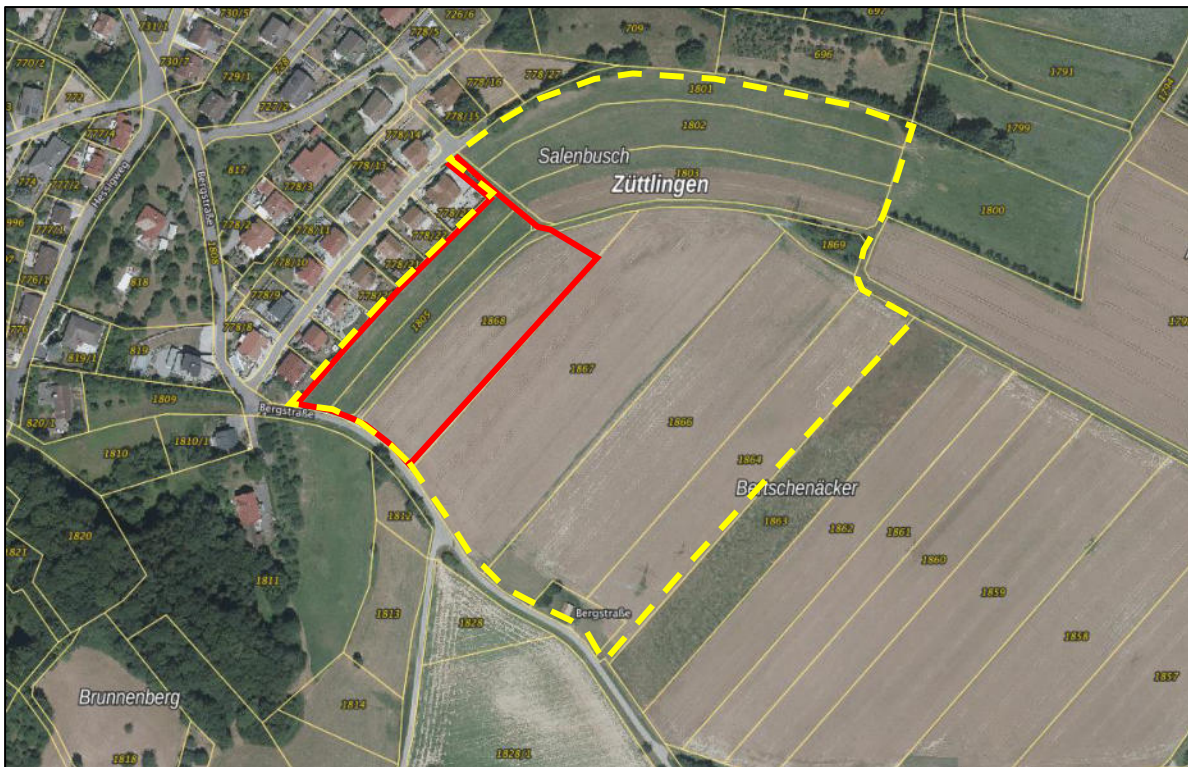


Abbildung 3: Bebauungsplangebiet „Salenbusch“, Stadt Möckmühl und Untersuchungsgebiet für die Erfassung der Tiergruppe Reptilien (rote Abgrenzung) sowie der Brutvogelkartierung (gelbe Abgrenzung).
Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19.

2 METHODIK

Im Zeitraum April bis August 2021 wurden Erfassungen der Tiergruppen Vögel und Reptilien sowie eine Erfassung geeigneter Habitatstrukturen und Lebensräume aller artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen im Untersuchungsgebiet durchgeführt.

Habitatstrukturen

Potenzielle Habitatstrukturen aller artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen wurden im Juni 2021 aufgenommen.

Vögel

Für die Erhebung der Vögel erfolgten insgesamt fünf Begehungen zwischen Ende April und Anfang Juli 2021, wobei sowohl Sichtbeobachtungen als auch akustische Nachweise aufgenommen wurden. Die Begehungen erfolgten in den frühen Morgenstunden. Dabei wurden die arttypischen Gesänge und Rufe unterschieden und die zugehörigen Arten lagegenau in einer Karte eingetragen. Die Sichtbeobachtungen wurden teils mit bloßem Auge, teils unter Zuhilfenahme eines Fernglases vorgenommen. Die Auswertung der Erhebungsdaten erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte mittels Sichtbeobachtung. Hierzu wurden bei vier Begehungen zwischen Ende Mai und Ende August 2021 die für die Tiergruppe relevanten Biotopstrukturen abgegangen. Die Begehungen fanden teils während der vormittäglichen Aufwärmphase, teils am späteren Nachmittag statt. Dadurch wurden die potenziellen Habitate in unterschiedlichen Besonnungssituationen erfasst und die für den Tages- und Jahresverlauf typischen Aktivitätsmuster der Arten berücksichtigt. Am ersten Begehungstermin wurden fünf künstliche Verstecke (je 1 m²) in Form von Teppichstücken (teilkummert) im Bereich potenzieller Reptilienhabitate ausgebracht. Diese künstlichen Verstecke wurden beim ersten Erfassungstermin für die Tiergruppe der Vögel ausgebracht und an den vier Erfassungsterminen für die Reptilien zusätzlich zu den natürlichen Biotopstrukturen überprüft. Die Erfassung der Tiergruppe Reptilien erfolgte anhand des Methodenstandards von (LAUFER et al. 2007, LAUFER 2014) sowie von (HACHTEL et al. 2009)

Tabelle 1: Begehungstermine zur Erfassung von Tiergruppen bzw. Habitatstrukturen

Tiergruppe bzw. Habitatstrukturen	Datum
Erfassung potenzieller Habitatstrukturen	11.06.2021
Erfassung der Tiergruppe Vögel (morgens)	30.04.2021 15.05.2021 04.06.2021 11.06.2021 12.07.2021
Erfassung der Tiergruppe Reptilien	21.05.2021 01.06.2021 11.06.2021 24.08.2021

3 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können (vgl. Tabelle 2).

Baubedingte Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkungen sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die während der Zeit der Baudurchführung zu erwarten sind.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind im Gegensatz zu baubedingten Faktoren in der Regel dauerhaft.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb der Anlage.

Tabelle 2: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und deren mögliche Wirkungsweise auf einzelne Tiergruppen oder -arten ohne Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Wirkfaktoren	Wirkungsweise
Störreize (Lärm, Erschütterung) durch Baubetrieb	Störung von Nahrungshabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Flucht- und Meidereaktionen
Fällung von Bäumen im Zuge der Baufeldfreimachung	Verletzung, Tötung, Beschädigung streng geschützter Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien
Potenzielle Gefährdung durch Austritt umweltgefährdender Stoffe in Folge von Leckagen oder Unfällen	Schädigung oder Zerstörung von Habitaten
Vorrübergehende Inanspruchnahme unbebauter Fläche als Lager- oder Arbeitsfläche für den Baubetrieb	Bodenverdichtung
Bautätigkeiten unter Maschineneinsatz	Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung streng geschützter Tierarten durch Maschinen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten, Erhöhung intra- und interspezifischer Konkurrenz
Erhöhtes Kfz-Aufkommen	Erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko durch Überfahren
Akustische und visuelle Störreize durch Nutzung der Flächen, erhöhte Emissionen/Immissionen (Staub, Schadstoffe)	Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitaten; Flucht- und Meidereaktionen

Direkte oder indirekte Beleuchtung von Habitaten	Erhöhung des Risikos von Prädatoren erbeutet zu werden
--	--

4 UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE UND BETROFFENHEIT

4.1 Habitatstrukturen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Bereiche, welche ein mäßiges Potenzial als Lebensraum für Reptilien aufweisen. Diese sind zum einen in einem kleinen Wiesenbereich im Nordwesten des Untersuchungsgebiets, welcher gute Strukturen mit einer hohen und nicht zu dichten Gras-/ Krautflur, einem Totholzhaufen und dünnstämmigen Obstbäumen aufweist, zu finden. Die Fläche ist jedoch aufgrund der Lage relativ gering besonnt. Zum anderen sind entlang des Grabens zwischen Ackerfläche und den Gärten des angrenzenden Siedlungsbereichs mäßig geeignete Strukturen für Reptilien vorhanden. Aufgrund der südöstlichen Exposition ist auf der den Gärten zugewandten Seite eine hohe Besonnung gegeben.



Abbildung 4: Potenziell geeignete Habitatstrukturen für die Tiergruppe Reptilien im Randbereich der Wiese im Nordwesten des Untersuchungsgebiets (links, Aufnahme vom 30.04.2021) und entlang des Grabens zwischen Ackerfläche und Gärten des angrenzenden Siedlungsbereichs (rechts, Aufnahmen vom 10.08.2021).

Weiterhin konnten Einzelpflanzen nicht sauren Ampfers (*Rumex spec.*), die als Futterpflanzen der Raupen des streng geschützten Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) dienen können, erfasst. Aufgrund des sehr kleinen Pflanzenbestands wird das Vorkommen einer residenten Population des Großen Feuerfalters jedoch für äußerst unwahrscheinlich erachtet.

Habitatstrukturen an Gehölzen für Fledermäuse oder höhlenbrütenden Vögel sind aufgrund der geringen Dimensionen (Stammdurchmesser) der bestehenden einzelnen Gehölze nicht vorhanden.

Betroffenheit

Im Rahmen des Bauvorhabens wird in ackerbaulich genutzte Flächen (Acker und Grünland), wegbegleitende Gras-/ Krautfluren und teilversiegelte Wegeflächen eingegriffen. In diesem Zusammenhang muss eine Betroffenheit der Tiergruppen Vögel und Reptilien näher geprüft werden, da möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiergruppen und -arten im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens beeinträchtigt werden.

4.2 Vögel

Bei der Erfassung der Brutvögel konnten im erweiterten Erfassungsgebiet 15 Vogelarten nachgewiesen werden (vgl. 3). Davon werden die Feldlerche und die Blaumeise aufgrund ihrer Verhaltensweisen (mit Brutnachweis bzw. Brutverdacht) im Weiteren als Brutvögel betrachtet (vgl. Tabelle 3). Mit Klappergrasmücke, Nachtigall, Neuntöter und Steinschmätzer wurden vier Vogelarten als Durchzügler festgestellt. Des Weiteren wurden acht Vogelarten (Elster, Gartenbaumläufer, Ringeltaube, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Wacholderdrossel und Wiesenschafstelze) als Nahrungsgäste sowie der Mäusebussard als Überflieger erfasst.

Tabelle 3: Schutzstatus, Gefährdung sowie Anzahl der Reviere der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vom Vorhaben betroffenen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	VRL	BG	Trend	Rev.	Status	Gilde
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	1	b	+1	1	B	h
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	1	b	0	-	Ng	f
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	1	b	-2	1	B	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	1	b	0	-	Ng	h
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	*	1	b	-1	-	Dz	f
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	1	s	0	-	Ü	f
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	1	b	0	-	Dz	f
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	*	1, I	b	0	-	Dz	f
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	1	b	+2	-	Ng	f
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	1	b	0	-	Ng	h
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	1	s	-2	-	Dz	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	1	b	0	-	Ng	f
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*	1	b	0	-	Ng	h
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	1	b	-2	-	Ng	f
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava flava</i>	V	*	1	s	0	-	Ng	b

RL BW Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016)

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

3 gefährdet

* nicht gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

- Neozoe, nicht bewertet

VRL EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)

1 Art. 1, Abs. 1 der VRL stellt alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU heimisch sind (Ausnahme: Grönland) unter Schutz.

I Anhang I: in Schutzgebieten zu schützende Vogelarten (gem. Art 4 (1))

BG Bundesnaturschutzgesetz

b besonders geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

s streng geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Trend Bestandsentwicklung im 25-jährigen Zeitraum 1985- 2009 (BAUER et al. 2016)

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

+1 =	Bestandszunahme zwischen 20 und 50
0 =	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner 20 %
-1 =	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2 =	Bestandsabnahme größer als 50 %

Rev.

Anzahl der Brutreviere je Art

Status

B	Brutvogel
Ng	Nahrungsgast
Dz	Durchzügler

Gilde

f	Freibrüter
h	Höhlenbrüter
b	Bodenbrüter

Die Arten Elster, Gartenbaumläufer, Ringeltaube, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Wachholderdrossel und Wiesenschafstelze konnten im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste erfasst werden. Das Umfeld des Untersuchungsgebiets bietet ausreichend Habitatstrukturen, die von diesen Arten als Brut-, Nahrungshabitat bzw. Jagdgebiet genutzt werden können. Demnach ist von keiner erheblichen Betroffenheit dieser Arten im Untersuchungsgebiet auszugehen. Somit werden die Arten Elster, Gartenbaumläufer, Ringeltaube, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Wachholderdrossel und Wiesenschafstelze nicht weiter betrachtet.

Der Mäusebussard ist ausschließlich als Überflieger registriert worden. Beeinträchtigungen in Flugkorridoren oder während saisonaler Wanderungen sind für diese Art nicht zu erwarten. Es ist daher von keiner Störung des Mäusebussards durch die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen auszugehen. Folglich wird der Mäusebussard nicht weiter betrachtet.

Die Arten Klappergrasmücke, Nachtigall, Neuntöter und Steinschmätzer wurden als Durchzügler an einzelnen Terminen vor ihrer jeweiligen Kernbrutzeit festgestellt. Da sich im Umfeld ähnliche Habitatstrukturen finden sowie der Eingriff im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans „Salenbusch“, Stadt Möckmühl kleinflächig ist, ist nicht von einem Verlust essenzieller Rastgebiete auszugehen. Somit werden die Arten Klappergrasmücke, Nachtigall, Neuntöter und Steinschmätzer nicht weiter betrachtet.

Die Blaumeise wurde mit einem Brutpaar innerhalb des erweiterten Erfassungsgebiet für Brutvögel festgestellt. Da sich die Brutstätte der Blaumeise außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Salenbusch“ mit einem Abstand von ca. 100 m befindet und es sich bei der Blaumeise um eine störungstolerante Art, die auch innerhalb von Siedlungen brütet, handelt, ist kein Verlust der Brutstätte gegeben. Demnach wird die Blaumeise nicht weiter betrachtet.

Die Feldlerche, welche mit einem Brutpaar innerhalb des erweiterten Untersuchungsgebiets erfasst wurde, meidet als bodenbrütende Art des Offenlands die Nähe zu vertikalen Strukturen wie Waldrändern und Gebäuden bzw. Siedlungsbereichen. Demnach ist von einer Betroffenheit der Feldlerche auszugehen, auch wenn die Brutstätte außerhalb des Geltungsbereichs liegt. Demnach wird die Feldlerche im Weiteren betrachtet.

Die Betroffenheit der Feldlerche durch die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen ist explizit zu überprüfen. Dies erfolgt anhand des Formblatts für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, das im Mai 2012 vom MLR herausgegeben wurde. Das Formblatt befindet sich im Anhang. Eine Zusammenschau der nötigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen befindet sich in Kapitel 4.4.

4.3 Reptilien

Im Rahmen der vier Begehungen wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Lediglich die besonders geschützte und somit nicht artenschutzrechtlich relevante Reptilienart Blindschleiche wurde bei allen Begehungen erfasst. Demnach ist ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten als äußerst unwahrscheinlich zu erachten und die Tiergruppe Reptilien wird nicht weiter betrachtet.

4.4 Sonstige Tiergruppen

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern der Tiergruppen Amphibien, Säugetiere (inklusive Fledermäuse), Libellen, Käfer, Schmetterlinge und Weichtiere kann aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets und deren Verbreitung in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden. Die genannten Tiergruppen werden somit in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

4.5 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Das Vorkommen solcher Arten im Untersuchungsgebiet erscheint aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg und der artspezifischen Standortansprüche als ausgesprochen unwahrscheinlich.

Die artenschutzrechtlich relevanten Farn- und Blütenpflanzen, sowie Moose werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

5 VERMEIDUNGS- UND CEF-MABNAHMEN

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Baubedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen vor Baubeginn

- Die Baufeldräumung (Abschieben des Oberbodens und andere Bodenarbeiten) müssen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar stattfinden, um die Zerstörung besetzter Brutplätze der Feldlerche zu vermeiden.
- Die Baufeldgröße muss auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Baustellen-einrichtungsflächen sind daher innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Salenbusch“ anzulegen.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (= CEF-Maßnahmen) müssen die Anforderungen nach (BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM 2010) erfüllen. Um die ökologische Funktion für die Tiergruppe/Art während und nach der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen zu sichern, sind folgende CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) nötig:

- Ein Brutrevier der Feldlerche geht aufgrund der natürlichen Meidedistanz zur Gebäudekulisse der Neubebauung verloren. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Feldlerchenlebensraums wird daher außerhalb des Geltungsbereichs die Anlage einer Buntbrache in einem Umfang von insgesamt 0,15 ha in offenen Flurlagen erforderlich. Alternativ kann auch Extensivgrünland angelegt werden. Nachrangig wäre auch die Anlage von Rotkleeansaat möglich. Die Anlage von Buntbrachen sollte mit einer Mindestbreite von ca. 10 m (inkl. 2 m Schwarzbrache) und einer Länge von min. 100 m in Form eines Blühstreifens erfolgen. Diese Maßnahme dient der Verbesserung des Nahrungsangebots und der Aufwertung der Brutreviere. Dabei muss ein Mindestabstand von 150 m zu der momentanen Bebauung und der geplanten Neubebauung sowie zu Waldrändern eingehalten werden. Die Buntbrache sollte zudem nach Möglichkeit mit einem Abstand von mindestens 50 m von Feldgehölzen und anderen einzeln stehenden vertikalen Strukturen angelegt werden. Die Fläche sollte maximal an der Stirnseite an Wege angrenzen und Störstellen mit lichter und niedriger Vegetation enthalten. Es ist darauf zu achten, dass die Maßnahmenflächen nicht weiter als zwei Kilometer von den im Zuge der Bauarbeiten überplanten Revieren entfernt liegen.
- Zusätzlich sind 2 Feldlerchenfenster mit jeweils etwa 20 m² Fläche anzulegen. Es ist darauf zu achten, dass die Maßnahmenflächen nicht weiter als zwei Kilometer von im Zuge des Bebauungs-plans überplanten Revieren entfernt liegen.
- Die korrekte fachliche Durchführung der gesamten Maßnahme muss durch eine ökologische Baubegleitung gesichert sein.

5.3 Hinweise und Empfehlungen

Hinweise:

- Folgende Anforderungen müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfüllen:
 - Die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffenen Individuen oder die Individuengruppe muss in qualitativer und quantitativer Hinsicht vollständig erhalten werden. Die Maßnahmen müssen daher mit hoher Wahrscheinlichkeit den betroffenen Individuen unmittelbar zu Gute kommen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines angrenzenden Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.
 - Die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte muss ohne „time-lag“ gesichert sein. D. h. die Maßnahmen müssen wirksam sein, bevor die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben beginnen.
 - CEF-Maßnahmen bedürfen einer Wirksamkeitskontrolle, um den Erhalt der ökologischen Funktionalität sicher zu stellen. Diese ist nach Inhalt und Umfang im Einzelfall festzulegen. Bei der Wirksamkeitskontrolle ist der Nachweis zu erbringen, dass die durchgeführten Maßnahmen die benötigte Funktionalität der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Lebensräume der gestörten Populationen im räumlichen Zusammenhang bereitstellen. Für die fachgutachterlich entwickelte Maßnahme für die Feldlerche ist bei entsprechender Umsetzung und Folgepflege grundsätzlich von einer hohen Prognosesicherheit bezüglich der Wirksamkeit auszugehen. Zur Überprüfung des Maßnahmenerfolgs und der Wirksamkeit wird dennoch ein Monitoring empfohlen, um ggf. auftretende, zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht absehbare, dem Maßnahmenerfolg entgegenstehende Entwicklungen frühzeitig feststellen und die Maßnahmen entsprechend anpassen zu können. Hierzu sind in den Jahren 1, 3 und 5 nach der Umsetzung zum Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen die Flächen im Umgriff der neuangelegten Buntbrache und Feldlerchenfenster auf eine Besiedlung durch die Feldlerche hin zu kontrollieren. Die Kartierungen sind gemäß den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005) durchzuführen. Sollte bis zum Jahr 3 nach Umsetzung der Maßnahme kein entsprechender Nachweis erfolgen, sind Anpassungen an der Maßnahme notwendig. Vor der Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist zudem eine Bestandsaufnahme der Feldlerchenreviere im definierten Maßnahmenraum durchzuführen, um später eine tatsächliche Zunahme („Nachverdichtung“) an Feldlerchenrevieren nachweisen zu können.

Empfehlungen:

- Zur Erhöhung der Diversität an Strukturen im Bebauungsplangebiet ist zu empfehlen den Graben, der sich entlang der bestehenden Bebauungsplangrenze und des bestehenden Siedlungsbereiches von West nach Ost zieht, zu belassen. Dieser kann zudem ggf. mit der Anlage eines Blühstreifens/Saumstreifens aufgewertet werden.

6 GUTACHTERLICHES FAZIT

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans „Salenbusch“, Stadt Möckmühl erfolgen Eingriffe in ackerbaulich genutzte Flächen, wegbegleitende Gras-/ Krautfluren und teilversiegelte Wegeflächen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Umsetzung des Bebauungsplans mit erheblichen Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Vertreter der Tiergruppen Vögel und Reptilien verbunden ist, erfolgten zwischen April und August 2021 faunistische Untersuchungen dieser Tiergruppen sowie die Erfassung nutzbarer Habitatstrukturen für diese und weitere Tiergruppen innerhalb des Geltungsbereichs bzw. im Falle der Brutvögel innerhalb eines erweiterten Untersuchungsgebiets, um mögliche Fluchtdistanzen einzubeziehen.

Im Rahmen der Begehungstermine zur Reptilienerfassung konnten im Untersuchungsgebiet keine artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten festgestellt werden, ein Vorkommen ist daher als äußerst unwahrscheinlich zu erachten.

Die Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erbrachte Nachweise für 15 Vogelarten. Davon wurden die Blaumeise und die Feldlerche als Brutvögel eingestuft. Als Bruthabitate eignen sich offene, gehölzarme, landwirtschaftlich genutzte Flächen und Blühstreifen für Bodenbrüter sowie Gehölze für Freibrüter.

Die Betroffenheit weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann entweder aufgrund der aktuellen Verbreitung dieser Arten oder der vorhandenen Habitatstrukturen im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans „Salenbusch“, Stadt Möckmühl entfällt ein Brutrevier der Feldlerche aufgrund der Meidedistanz dieser bodenbrütenden Art des Offenlands. Ausgelöst durch das Vorhaben kann die ökologische Funktion für die Feldlerche im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt werden. Sofern jedoch die im vorliegenden Gutachten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, ist die Umsetzung des Bebauungsplans nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

7 LITERATUR

- BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; FÖRSCHLER, M. I.; HÖLZINGER, J.; KRAMER, M.; MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Karlsruhe.
- BEZZEL, E. (1996): BLV-Handbuch Vögel. 2. Auflage. BLV-Verlagsgesellschaft. München, Wien, Zürich.
- BFN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2007): Nationaler Bericht - Bewertung der FFH-Arten. Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>. Zuletzt abgefragt am 12.02.2021.
- BNATSCHG = Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz): "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist".
- BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM (Hrsg.) (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Potsdam.
- FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Konsolidierte Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften CONSLEG: 1992L0043-01/01/2007.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPPOP, O.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK et al., P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz (52): 19–67.
- HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U., RODER, U. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M. et al., Hrsg., Methoden der Feldherpetologie, Bielefeld, 85–134.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. Passeriformes - Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) - Sylviidae (Zweigsänger). Ulmer. Stuttgart.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), Hrsg., Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Karlsruhe, 93–142.
- LAUFER, H., FRITZ, K., SOWIG, P., Hrsg. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Ulmer, Stuttgart.
- PLANBAR GÜTHLER GMBH (2021): Bebauungsplan "Gewerbegebiet Habichtsflur", Stadt Möckmühl Ausführungsplanung der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche. Ludwigsburg.
- LANUV NRW = LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Listen für Artengruppen. Recklinghausen. Abrufbar unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Zuletzt abgefragt am 15.10.2021.
- LFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2015): Arteninformationen. Augsburg. Abrufbar unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>. Zuletzt abgefragt am 12.02.2021.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V. Stand November 2008. Karlsruhe.

LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe.

SÜDBECK et al., P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VRL = Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften CONSLEG: 02009L0147-26/06/2019.


8 ANHANG

8.1 Formblätter

Feldlerche.....	20
-----------------	----

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

siehe Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

siehe Kapitel 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die Feldlerche benötigt als Lebensraum eine möglichst offene, abwechslungsreiche Landschaft mit vielen Randstrukturen. Weiträumige offene Landschaften sowie ackerbaulich genutzte Hochebenen und Kuppen sind bevorzugte Habitats, da die Art nur geringe Horizontwinkel toleriert. Waldlandschaften werden nicht besiedelt. Es handelt sich bei der Feldlerche um einen Bodenbrüter des Offenlandes, der einen gewissen Mindestabstand zu vertikalen Strukturen wie z. B. Waldrändern und Gebäuden einhält. Die Art duldet zwar einzelstehende Gehölze, vertikale Strukturen wirken sich ansonsten jedoch eher nachteilig auf den Brutbestand aus. Bevorzugte Brutbiotope der Feldlerche bilden abwechslungsreiche Feldfluren, vorzugsweise mit Wintergetreide, Luzerne oder Rotklee, für Zweitbruten auch Sommergetreide. Als Brutplatz nutzt die Feldlerche bevorzugt grasartige Kulturen wie Weizen, Hafer und Fettwiesen. Besonders häufig findet man sie daher im Bereich kleinräumig strukturierter Ackerflächen oder in den Randbereichen größerer Bewirtschaftungseinheiten. Die Brutzeit beginnt frühestens im April und dauert bis Juli bzw. August (HÖLZINGER 1999).

Die Feldlerche ist üblicherweise ein Teil- und Kurzstreckenzieher und hat ihre Winterquartiere in West- und Südeuropa, östlich bis an den Rhein. Die Abwesenheitszeit der ziehenden Vögel umfasst im Wesentlichen die Zeit von September bis Februar. Die Feldlerchen in Baden-Württemberg sind teils Stand- und teils Zugvögel (BEZZEL 1996).

Im unmittelbaren Nestumfeld der Feldlerche können ungewohnter Lärm und optische Reize zu Meide- und Fluchtreaktionen führen. Nach OELKE (1968) hält die Feldlerche über 120 m Abstand zu Gehölzflächen mit 1 bis 3 ha, Baumreihen oder Feldgehölzen und ca. 160 m zu geschlossenen Waldbeständen mit 3 bis 30 ha. Bei Waldflächen über 30 ha steigt der Abstand zwischen Waldrand und Lerchenterritorium nach dieser Untersuchung auf bis zu 220 m. Zu vertikalen Einzelstrukturen wie Einzelbäumen oder Strommasten hält die Feldlerche eine Meidedistanz von 50 m ein. Zu geschlossenen Gebäudekulissen wird ein Abstand von bis zu 150 m gewahrt.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Das Verbreitungsgebiet der Feldlerche erstreckt über ganz Europa. In Baden-Württemberg kommt die Art flächendeckend ohne größere Verbreitungslücken, bei guten Lebensraumbedingungen mit einer durchschnittlichen Siedlungsdichte von zwei bis vier Brutpaaren pro 10 ha Fläche vor (HÖLZINGER 1999).

Die Feldlerche konnte mit einem Brutpaar innerhalb des erweiterten Erfassungsgebiets werden. Das Revierzentrum befindet sich in einer Distanz von ca. 100 m des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Salenbusch“, Stadt Möckmühl.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbare sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Brutbestand in Deutschland wurde im Zeitraum 2005-2009 auf 1.300.000 bis 2.000.000 Brutpaare geschätzt, wovon ca. 85.000 bis 100.000 Brutpaare auf Baden-Württemberg entfallen. Insgesamt musste die Feldlerche im Zeitraum von 1985 bis 2009 jedoch sowohl in Deutschland als auch in Baden-Württemberg Bestandsabnahmen von über 50 % hinnehmen. In der Roten Liste Baden-Württembergs sowie in der Roten Liste Deutschlands wird die Art daher unter dem Gefährdungsstatus „3 - gefährdet“ geführt (BAUER et al. 2016).

In Baden-Württemberg sind die Bestände stark rückläufig. Hauptgefährdungsursachen sind die Intensivierung der Landwirtschaft und der Verlust vielfältiger und kleinräumig strukturierter Agrarlandschaften durch die zunehmende Ausräumung und Flächeninanspruchnahme der Landschaft (BAUER et al. 2016).

Die Feldlerche konnte mit einem Revier innerhalb des Untersuchungsgebiets zur Erfassung der Brutvögel festgestellt werden. Jedoch ist aufgrund von Gesangsaktivität der Feldlerche im Umfeld das Vorkommen weiterer Brutpaare in direkter Umgebung belegt. Zudem wurden im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Habichtsfur“, Stadt Möckmühl im Rahmen des Monitorings der CEF-Maßnahme für die Feldlerche im Jahr 2021 im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung 15 Feldlerchenreviere festgestellt (PLANBAR GÜTHLER GMBH 2021). Das Untersuchungsgebiet liegt knapp 900 m nordwestlich des Bebauungsplangebietes „Salenbusch“. Folglich ist die Feldlerche als regelmäßiger und häufiger Brutvogel im Raum Möckmühl anzusehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitats⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans „Salenbusch“ werden Acker- und Grünlandflächen überbaut. Das im Rahmen der Kartierungen erfassten Feldlerchenrevier liegt außerhalb des Bebauungsplangebietes. Zudem zeigt die Feldlerche eine natürliche Meidedistanz gegenüber Kulissen.

Somit ist davon auszugehen, dass die betroffenen Bereiche nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche geeignet sind.

Folglich werden keine von der Feldlerche aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unmittelbar entnommen, beschädigt oder zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die Umsetzung der geplanten baulichen Maßnahmen entfallen Ackerflächen, Wiesenwege und Randsäume, welche von der Feldlerche als Nahrungshabitate genutzt werden können. Der innerartliche Konkurrenzdruck um Nahrung nimmt somit zu. Ebenso wie im Fall der Brutreviere muss auch in Bezug auf die für die Feldlerche geeigneten Nahrungshabitate die natürliche Meidedistanz der Art beachtet werden. Folglich entfallen durch das geplante Bauvorhaben nicht nur die zu überbauenden Ackerflächen, Wiesenwege und Randsäume, sondern es werden auch die im (Nord-) Osten, Süden und Westen anschließenden Flächen, die von der Art zur Nahrungssuche genutzt werden können, erheblich beeinträchtigt. Es ist daher davon auszugehen, dass Nahrungshabitate der Feldlerche durch das geplante Bauvorhaben erheblich beschädigt oder zerstört werden und die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht mehr gewährleistet werden kann.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Durch die geplanten Baumaßnahmen ist ein Revier der Feldlerche, das ca. 100 m östlich des Geltungsbereichs liegt, betroffen. Aufgrund der natürlichen Meidedistanz der Art von 150 m zu einer geschlossenen Gebäudekulisse sind auch geeignete Reviere im

direkten Umfeld der zu bebauenden Flächen für die Art nicht mehr nutzbar. Daher geht ein Revier östlich des Geltungsbereichs aufgrund der Meidedistanz zur künftigen Kulissenwirkung der Neubebauung vermutlich in Gänze verloren.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Baufeldgröße muss auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Baustelleneinrichtungsflächen sind daher innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Salenbusch“ anzulegen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Feldlerche erfolgte anhand des Planentwurfs zur Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan „Salenbusch“ (Wick + Partner Architekten Stadtplaner, Stand: 05.11.2019).

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Durch die geplante Bebauung geht ein Brutrevier in der östlich des Geltungsbereichs befindlichen Ackerflur verloren bzw. ist mit einer Revierschiebung zu rechnen, da dieses in Folge des natürlichen Meideverhaltens von Vertikal-Strukturen von der Feldlerche nicht mehr genutzt wird. Auf Grund des Verlusts an für die Feldlerche geeigneten und nutzbaren Flächen steigt die Revierdichte in den verbleibenden potenziellen Brutgebieten und der innerartliche Konkurrenzdruck um Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate nimmt zu. Es ist davon auszugehen, dass die Brutreviere, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Salenbusch“ liegen, bereits besetzt sind, sodass keine Ausweichflächen für die betroffenen Tiere zur Verfügung stehen. Mit Hilfe von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können jedoch Lebensräume im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Geltungsbereich geschaffen werden, um die Siedlungsdichte zu erhöhen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement

– *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

- Ein Brutrevier der Feldlerche geht aufgrund der natürlichen Meidedistanz zur Gebäudekulisse der Neubebauung verloren. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Feldlerchenlebensraums wird daher außerhalb des Geltungsbereichs die Anlage einer Buntbrache in einem Umfang von insgesamt 0,15 ha in offenen Flurlagen erforderlich. Alternativ kann auch Extensivgrünland angelegt werden. Nachrangig wäre auch die Anlage von Rotkleeansaat möglich. Die Anlage von Buntbrachen sollte mit einer Mindestbreite von ca. 10 m (inkl. 2 m Schwarzbrache) und einer Länge von mindestens 100 m in Form eines Blühstreifens erfolgen. Diese Maßnahme dient der Verbesserung des Nahrungsangebots und der Aufwertung der Brutreviere. Dabei muss ein Mindestabstand von 150 m zu der momentanen Bebauung und der geplanten Neubebauung sowie zu Waldrändern eingehalten werden. Die Buntbrache sollte zudem nach Möglichkeit mit einem Abstand von mindestens 50 m von Feldgehölzen und anderen einzeln stehenden vertikalen Strukturen angelegt werden. Die Fläche sollte maximal an der Stirnseite an Wege angrenzen und Störstellen mit lichter und niedriger Vegetation enthalten. Es ist darauf zu achten, dass die Maßnahmenflächen nicht weiter als zwei Kilometer von den im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans überplanten Revieren entfernt liegen.
- Zusätzlich sind 2 Feldlerchenfenster mit jeweils etwa 20 m² Fläche anzulegen. Es ist darauf zu achten, dass die Maßnahmenflächen nicht weiter als zwei Kilometer von im Zuge des Bebauungsplans überplanten Revieren entfernt liegen.
- Die korrekte fachliche Durchführung der gesamten Maßnahme muss durch eine ökologische Baubegleitung gesichert sein.
- Für diese fachgutachterlich entwickelte Maßnahme ist bei entsprechender Umsetzung und Folgepflege grundsätzlich von einer hohen Prognosesicherheit bezüglich der Wirksamkeit auszugehen. Zur Überprüfung des Maßnahmenerfolgs und der Wirksamkeit wird dennoch ein Monitoring empfohlen, um ggf. auftretende, zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht absehbare, dem Maßnahmenerfolg entgegenstehende Entwicklungen frühzeitig feststellen und die Maßnahmen entsprechend anpassen zu können. Hierzu sind in den Jahren 1, 3 und 5 nach der Umsetzung zum Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen die Flächen im Umgriff der neuangelegten Buntbrache und Feldlerchenfenster auf eine Besiedlung durch die Feldlerche hin zu kontrollieren. Die Kartierungen sind gemäß den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005) durchzuführen. Konnte bis zum Jahr 3 nach Umsetzung der Maßnahme kein entsprechender Nachweis erfolgen, sind Anpassungen an der Maßnahme notwendig. Vor der Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist zudem eine Bestandsaufnahme der Feldlerchenreviere im definierten Maßnahmenraum durchzuführen, um später eine tatsächliche Zunahme („Nachverdichtung“) an Feldlerchenrevieren nachweisen zu können.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Feldlerche kommt als Brutvogel im für die Brutvögel erweiterten Untersuchungsgebiet vor. Sofern die Baufeldräumung und Bauarbeiten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans „Salenbusch“ innerhalb der Brutzeit der Art stattfinden, ist es als wahrscheinlich anzusehen, dass adulte Tiere, ihre Küken oder Eier verletzt, getötet bzw. zerstört werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Die Umsetzung der des Bebauungsplans „Salenbusch“ führt zu keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko, da die Feldlerche aufgrund ihrer natürlichen Meidedistanz zu vertikalen Strukturen die geplante Bebauung meiden wird.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Baufeldräumung (Abschieben des Oberbodens und andere Bodenarbeiten) müssen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar stattfinden, um die Zerstörung besetzter Brutplätze zu vermeiden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Sofern die Baufeldräumung und Bauarbeiten während der Brutzeit der Feldlerche

erfolgen, kann es durch die Störung zur Aufgabe von Brutplätzen der im unmittelbaren Umfeld brütenden Feldlerchen kommen. Der Brutbestand der Feldlerche in Baden-Württemberg beläuft sich auf 85.000 bis 100.000 Brutpaare. Die mögliche baubedingte Aufgabe von einzelnen Bruten im Umfeld des Geltungsbereichs führt zu keiner erheblichen Betroffenheit der lokalen Population, zumal regelmäßig Zweitbruten angelegt werden. Das Abschieben des Oberbodens vor Beginn der Brutzeit der Feldlerche innerhalb des Geltungsbereichs verhindert, dass Bruten in diesem Bereich angelegt werden. Eine erhebliche Störung kann daher ausgeschlossen werden.

Die Art ist ganzjährig flugfähig. Dem Untersuchungsgebiet kommt keine Bedeutung als Winterrefugium zu. Daher ist im weiteren Jahresverlauf nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

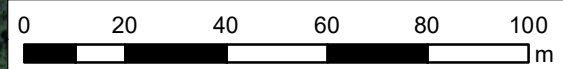
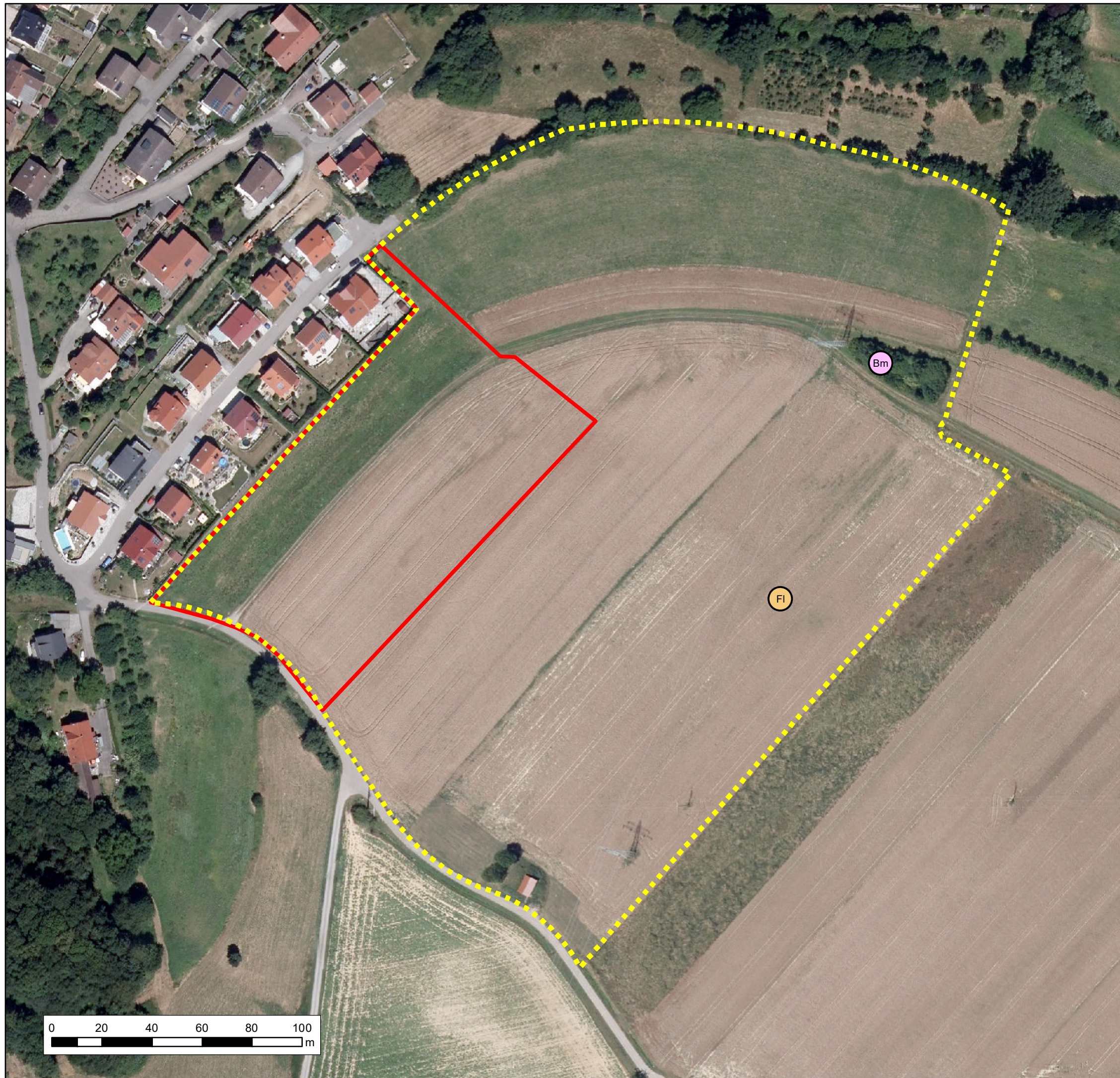
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig, da nicht mit einer erheblichen Störung gerechnet wird.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein



Tiergruppe Vögel

Status

○ Brutvogel

Brutbiologie

● bodenbrütende Vogelart

● höhlenbrütende Vogelart

Erfasste Vogelarten

Bm	Blaumeise	Fl	Feldlerche
----	-----------	----	------------

Sonstige Planzeichen

▭ Geltungsbereich Bebauungsplan "Salenbusch", Stadt Möckmühl

⋯⋯⋯ Erweitertes Erfassungsgebiet der Tiergruppe Vögel

Bebauungsplan Salenbusch, Stadt Möckmühl

Faunistische Erfassungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung	Maßstab:	1:1500	N
	Format:	DIN A3	
Karte Nr. 1: Ergebnisse der Brutvogelerfassung	Datum		Zeichen
	Kartierung	04/21-07/21	AS/VN
Auftraggeber: Stadt Möckmühl	Kartographie	07/21	AS
	Prüfung	07/21	VN


 Planbar Güthler GmbH
 Mörikestr. 28/3, 71636 Ludwigsburg
 Tel.: 07141/91138-0, Fax: 07141/91138-29
 E-Mail: info@planbar-guethler.de
 Internet: www.planbar-guethler.de

verfasst:
 Ludwigsburg,
 23.07.2021